

Vorbemerkung

Als Rechtsgrundlagen für eine Gemeindegesetz über Beschaffen, Anbringen und Kostentragung von Hausnummernschildern kommen Bundesrecht (§ 126 Abs. 3 Bundesbaugesetz) und Bayerisches Recht (Art. 52 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) in Betracht. Die Frage der verfassungsrechtlichen Konkurrenz dieser beiden Bestimmungen ist noch nicht völlig geklärt. Einigkeit besteht jedoch darüber, daß die Gemeinden befugt sind, die Zuteilung, Beschaffung und Anbringung der Hausnummernschilder in einer Satzung verbindlich zu regeln und darin auch den Gebäudeeigentümer zur Kostentragung für Beschaffung und Anbringung zu verpflichten (so auch die Oberste Baubehörde in einer unveröffentlichten ME vom 21. 4. 61 Nr. IV R 2 — 9511 i 11/4). In dem nachfolgend abgedruckten Satzungsmuster sind daher beide Vorschriften angegeben. Inwieweit die eine oder andere als Rechtsgrundlage zum Zuge kommt, ist für die Praxis letzten Endes ohne Bedeutung.

Den unterschiedlichen Bedürfnissen und Wünschen entsprechend sind unter § 2 des Musters drei voneinander abweichende Möglichkeiten angegeben:

a) Manche Gemeinden wollen die Beschaffung und Anbringung der Hausnummern sowie die Kostentragung ganz in der Hand behalten. Den Eigentümer trifft in diesem Fall nur eine Duldungspflicht.

b) Bei der zweiten Alternative obliegt der Gemeinde zunächst nur die Beschaffung und die Kostentragung, während der Eigentümer das Schild selbst anbringen kann. Die Befugnis der Gemeinde zum Anbringen der Schilder ist nur subsidiär.

c) Schließlich kann die Gemeinde dem Eigentümer aber auch Beschaffung, Anbringung, Kostentragung und Unterhaltung übertragen, nachdem sie ihm die Hausnummer zugeteilt hat.

Gleichermaßen bestehen diese drei Möglichkeiten grundsätzlich bei Änderung und Erneuerung der Schilder. Der Eigentümer ist selbst dann zur Kostentragung verpflichtet, wenn für die Gemeinde die Notwendigkeit besteht, die bestehenden Hausnummernschilder zu ändern (OVG Münster, Urteil vom 1. 12. 64, Monatschrift für Deutsches Recht 1965 S. 607). Eine Kostentragungspflicht des Eigentümers dürfte jedoch entfallen, wenn die Umnumerierung etwa auf einem Fehler der Gemeindeverwaltung beruht.

Satzung über Hausnumerierung

der Stadt ~~Markt~~ — Gemeinde Schönaich

Die Gemeinde Schönaich,

nachfolgend jeweils kurz „Die Gemeinde“ genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde (Stadt) teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

~~(Entweder)~~

~~Die Hausnummern werden von der Gemeinde (Stadt) auf ihre Kosten beschafft und angebracht. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.~~

~~(Oder)~~

~~Die Hausnummern werden grundsätzlich von der Gemeinde (Stadt) auf ihre Kosten beschafft und angebracht.~~

~~Der Eigentümer hat das Recht, sie selbst anzubringen. Will er von diesem Recht Gebrauch machen, muß er dies der Gemeinde (Stadt) binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 schriftlich oder zur Niederschrift der Gemeinde erklären. Die Hausnummer ist dann vom Eigentümer~~

- ~~a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes~~
~~b) im übrigen binnen 14 Tagen nach Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 Satz 2 anzubringen.~~

~~Geht die Erklärung nach Abs. 2 Satz 2 nicht fristgemäß bei der Gemeinde ein oder wird die Hausnummer nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 3 ordnungsgemäß angebracht, kann die Gemeinde die Hausnummer anbringen. Der Eigentümer ist verpflichtet, dies zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.~~

~~(Oder)~~

Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde (Stadt) eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Gemeinde (Stadt) nach § 3 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde (Stadt) das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde (Stadt) kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 — 3 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden die §§ 1 bis 3 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 6

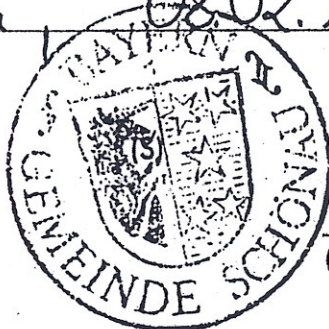
Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung _____
in Kraft.

~~— Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft. — *~~

Ort, Datum:

Schönau

08.02.1980



Hausbauer

(Unterschrift u. Amtsbez.)

1. Bgm. Hausbauer

* Wenn nicht zutreffend, streichen!